

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 16.08.2019
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Nörvenich-Rath
Az. 33.45 - 5 12 02 -

- I. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**
- II. Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 4. und 9. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke**

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.06.2012 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Nörvenich-Rath ist bisher durch 9 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

I. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Nach dem Flurbereinigungsbeschluss vom 12.06.2012 wurden die nachstehenden Grundstücke durch die Änderungsbeschlüsse 1 - 4 und 9 vom 26.11.2013, 18.07.2014, 04.02.2015, 12.08.2015 und 19.06.2019 zum Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft Kreis

Stadt Erftstadt

Gemarkung Erp

Flur 4 - Flurstücks-Nrn.: 30, 75 und 76

Gemarkung Lechenich

Flur 3 - Flurstücks-Nrn.: 45, 66, 67, 68

Stadt Kerpen

Gemarkung Kerpen

Flur 19 - Flurstücks-Nr.: 72

Kreis Düren

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Dorweiler

Flur 1 - Flurstücks-Nr.: 160

Flur 2 - Flurstücks-Nrn.: 91

Flur 4 - Flurstücks-Nrn.: 15, 20, 21

Gemarkung Pingsheim

Flur 6 - Flurstücks-Nr.: 6

Gemarkung Wissersheim

Flur 13 - Flurstücks-Nrn.: 31, 37 - 40

Gemarkung Frauwüllesheim

Flur 3 - Flurstücks-Nr.: 103/5

Gemarkung Merzenich

Flur 16 - Flurstücks-Nrn.: 75 - 82

Gemarkung Hochkirchen

Flur 4 - Flurstücks-Nrn.: 3, 15

Gemarkung Nörvenich

Flur 26 - Flurstücks-Nrn.: 6, 45, 48, 49

Gemarkung Rath

Flur 7 - Flurstücks-Nr.: 1

Flur 8 - Flurstücks-Nrn.: 50, 65

Flur 9 - Flurstücks-Nrn.: 16, 22

Flur 11 - Flurstücks-Nrn.: 34 - 39

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln
oder (persönlich) bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer 2058, Robert-Schuman-Straße 51,
52066 Aachen

unter Angabe des **Az. 33.45 - 5 12 02** - anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II. Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 4. und 9. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke

Mit den Änderungsbeschlüssen 4 und 9 vom 12.08.2015 und 19.06.2019 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Nörvenich-Rath zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Frauwüllesheim

Flur 3 Flurstück Nr.: 103/5

Gemarkung Rath

Flur 8 Flurstück Nr.: 50

Gemarkung Wissersheim

Flur 13 Flurstück Nr.: 31

Gemeinde Merzenich

Gemarkung Merzenich

Flur 16 Flurstück Nrn.: 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81 und 82

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Erftstadt

Gemarkung Erp

Flur 4 Flurstücke Nrn.: 30, 75 und 76

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die vom 4. und 9. Änderungsbeschluss betroffenen, unter Ziffer II aufgeführten Grundstücke, werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme ausgelegt

am Dienstag, dem 15.10.2019 von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr

bei der

Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,

Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

(Raum 2058).

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Bitte machen Sie von diesem Termin Gebrauch, sofern Sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten wollen, denn im Anhörungstermin können Auskünfte zu einzelnen Grundstücken nicht mehr erteilt werden.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und als **Nebenbeteiligte** gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die vom 4. und 9. Änderungsbeschluss betroffenen, unter Ziffer II aufgeführten Grundstücke, werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin

am Dienstag, dem 15.10.2019 um 11.30 Uhr,

bei der

Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,

Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

(Raum 2058)

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt II. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen **bis spätestens 30.10.2019** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.45 - 5 12 02 - und der Ordnungsnummer einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Hinweise

1. Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln fernmündlich unter oben angegebener Rufnummer angefordert werden oder unter dem Link

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf

im Internet abgerufen werden.

Neben dem Formular sind auch "Erläuterungen zum Vollmachtsformular" auf der Homepage der Bezirksregierung eingestellt unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt_vollmachtsformular.pdf

Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Im Auftrag
(LS) gez. Pils

Regierungsvermessungsrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten_schutzhinweise.pdf